

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73



Wt Friderich von Gottes Gnaden / Kö-

nig in Preußen / Marggraf zu Branden-
 burg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Kamme-
 rer und Churfürst / Souverainer Prinz von Ora-
 nien und Neufchatel, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wen-
 den / auch in Schlesien und zu Crossen Herkog / Burg-
 graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
 Lamin und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin /
 der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Secklenburg /
 Lingen / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre
 und Blisingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Lauen-
 burg und Bütow / auch Arlay und Breda / 2c. Fügen
 jedermänniglich / dem daran gelegen / hiermit zu wis-
 sen / daß wir bishero in Erfahrung gebracht / welcher
 gestalt wegen Zerreib- oder Zertheilung der Acker. Höfe
 und darzu gehdriger Dienst. Acker in Unserm Herkog-
 thum Magdeburg / ingleichen wegen Erhöhung der
 Pächte von denen Ackern / so jure perpetuæ Colo-
 niæ, oder vermittelst einer Erb. Pacht bey denen Höfen
 geraume Jahre her gebraucht worden / zwischen Un-
 sern Unterthanen und Dienst. Leuten / auch Pacht. und
 Guts.

27



Eutz. Herren eine Zeit her viel Streit und beschwerliche Proceffe entstanden / dadurch dieselbe in grosse Unkosten und Schaden gesetzt worden. Wann Wir aber solche schädliche und dem Publico sehr präjudicirliche Zertheilung nicht dulden / sondern denen deswegen schon entstandenen und künftig etwa noch vorkommenden Klagen und Streitigkeiten / nicht durch ordentliche Proceffe, sondern durch eine summarische cognition und decision abgeholfen wissen wollen / über dem auch in Unserer bereits publicirten Magdeburgischen Policy-Ordnung deutlich enthalten / daß denen Höfen alles / was vor Alters darzu gehöret hat / wieder beygelegt werden solle; Als ordnen und befehlen Wir hiemit / daß die Dienst-Höfe in Unserem Herzogthum Magdeburg / es mögen seyn Bollspanner- oder Halbspänner-Höfe / von denen Inhabern nicht zerrissen / noch die dazu gehörige Dienst-Aecker zertheilt / verkauft / verpfändet / noch sonst veräußert werden sollen / es wäre denn / daß gestalten Umständen nach jemand seinen Bollspanner-Hoff mit einem andern theilen wolte / welches demselben jedoch prävia cognitione mit approbation und Einwilligung Unserer Regierung / der Cammer und des Ampts zu thun nachgelassen werden mag; Wie dann auch / wann ein Bollspanner-Hoff / durch übeln Vorstand des Inhabers / in schwere

schwere Schulden / Last und zum concurs gerathen
 solte / Unserer Regierung / Sammer und Rämtern
 in dergleichen Fällen frey gelassen wird / das Acker-
 Werck / dem Befinden nach / zu theilen / und zweyen
 tüchtigen Haus- Wirthin als Halbspannern einzuge-
 ben / ohne das solche Theilung nechst diesem angefoch-
 ten / noch ex capite redintegrationis denen Besi-
 kern einiger Anspruch gemachet werden solle; Es
 werden aber die Erb-Aecker / welche hin und wieder/
 so wohl bey Aecker- als Koth- Cassen- Höfen gebräu-
 chet werden / durch dieses Edict nicht vinculiret / son-
 dern es bleibet denen Eigenthümern frey und unge-
 hindert / solche nach eigenem Gefallen zu verkauffen/
 zu verpfänden / oder sonsten davon / als von ihrem Ei-
 genthum zu disponiren.

Ferner wollen wir auch keines weges gestatten /
 das diejenigen Aecker / so jure perpetuæ Coloniae,
 oder vermittelst einer Erb- Pacht bishero bey denen
 Höfen gebrauchet worden / weder directe noch per
 indirectum durch obtrudirung neuer Pacht- Brieffe
 oder sonsten davon mögen genommen / noch die Mal-
 ter und Pächte höher als von Alters her davon gege-
 ben worden / zu der Colonen Verderb gesteigert wer-
 den / sondern Wir wollen / das es damit dergestalt/
 wie es von Alters her gewesen / auch ferner gelassen/
 und diejenigen Dienst- Aecker / welche hievor etwa
 ver-



veräußert worden / von denen Besitzern der Dienst-
Höfe gegen billigmäßige Erstattung reluiret und wie-
der herbey gebracht werden sollen / damit die Dienste/
Steuern / Einquartirung / und was sonst davon
præstiret werden muß / desto vollkommener und rich-
tiger erfolgen könne / wozu ihnen dann von der Obrig-
keit und Beampten jedes Orts die Hand gebothen /
und alle deshalber vorkommende Irrungen summa-
riter und ohne Weitläufftigkeit cognosciret und ab-
gethan werden sollen; Wornach sich ein jeder / den die-
ses angehet / zu achten / und demselben allergehorsamst
nachzuleben hat. Urfundlich haben Wir dieses
Edict eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm
Insiegel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben
Cölln an der Spree / den 9. Novembr. 1707.

Friedrich.



Er. v. Wartenberg.

Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



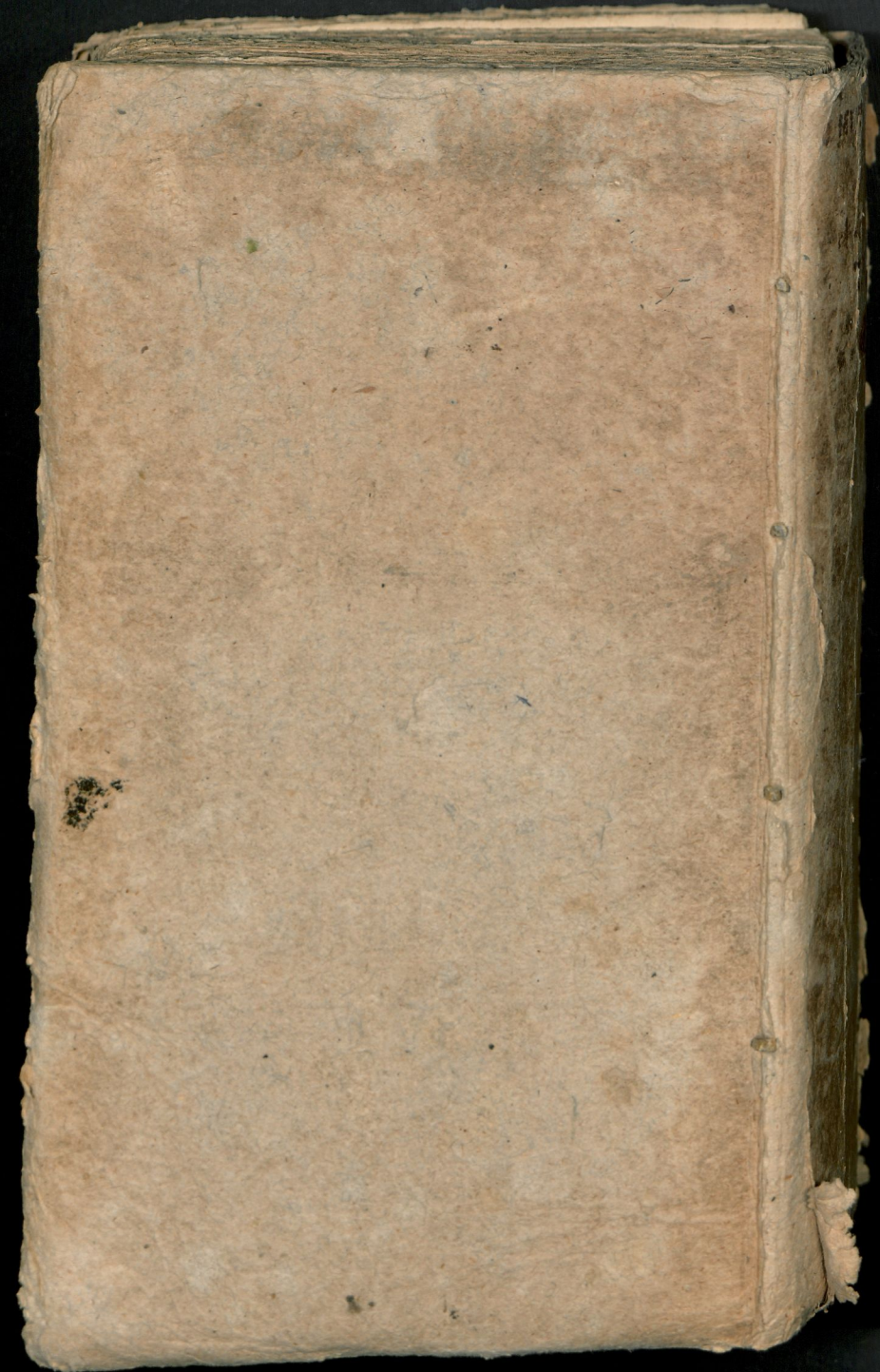
TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

200



Wir Friedrich von Gottes Gnaden / Kö-

nig in Preußen / Marggraf zu Branden-

nischen Reichs Erb-Lämme-
Souverainer Brink von Ora-
zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
mern / der Cassuben und Wen-
und zu Crossen Herzog / Burg-
fürst zu Halberstadt / Minden /
raf zu Hohenzollern / Ruppin /
reg / Hohenstein / Secklenburg /
hrdam / Marquis zu der Vehrte
Ravenstein / der Lande Lauen-
Arlay und Breda / 2c. Fügen
daran gelegen / hiermit zu wif-
Erfahrung gebracht / welcher
der Zertheilung der Acker-Höfe
dienst-Acker in Unserm Herzog-
gleichen wegen Erhöhung der
rn / so jure perpetuæ Colo-
ter Erb-Pacht bey denen Höfen
raucht worden / zwischen Un-
dienst-Leuten / auch Pacht- und
Guts

27

